



Reglement

Aufnahme und Aufenthalt von Kindern in der Kindertagesstätte am Munot
Vertragsbedingungen, Haus- und Tarifordnung

15. Juli 2019

Inhalt:

1. Aufnahme in die Kindertagesstätte am Munot
2. Öffnungszeiten
3. Betreuungsvarianten
4. Anmeldung
5. Eingewöhnung / Verhalten
6. Tarifbestimmung / Zahlung
7. Absenzen / Krankheit
8. Versicherung, Haftung
9. Verpflegung
10. Elternkontakt
11. Verschiedenes
12. Kündigung
13. Schlussbestimmungen



1. Aufnahme in die Kindertagesstätte am Munot

- Die Kindertagesstätte am Munot betreut Kinder im Alter von **vier Monaten bis zum Schuleintritt**.
- Nach Absprache können in den Ferien auch Schulkinder aufgenommen werden.
- Die Plätze stehen vorrangig Kindern zur Verfügung, die in Schaffhausen wohnhaft sind. Wenn Betreuungsplätze frei sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden oder Kantonen berücksichtigt werden. Bei einem Wohnsitz in Schaffhausen besteht die Möglichkeit auf einen subventionierten Platz.
- In der Regel bestimmt das Eingangsdatum der Anmeldung die Aufnahmepriorität.
- „Notfallplatzierungen“ werden vorrangig aufgenommen.
- Die Aufnahmepriorität wird von der Leitung geprüft und entschieden.

2. Öffnungszeiten

- Die Kindertagesstätte ist von **Montag bis Freitag von 06.45 bis 17.30 Uhr** geöffnet.
- Kommt es zu einer Verspätung beim Abholen, berechnen wir je angefangene Viertelstunde eine Strafgebühr von 25 SFr.
- Sie haben die Möglichkeit, zu der üblichen Öffnungszeit von 06:45–17:30 Uhr, eine zusätzliche halbe Stunde "hinzu zu buchen". Diese Verlängerung auf 18:00 Uhr bieten wir für zusätzliche 25 SFr. pro Tag und halbe Stunde an. Aus Gründen der Personalplanung muss die zusätzliche halbe Stunde jedoch mindestens drei Wochen im Voraus angemeldet werden.
- Die Auffang- und Abholzeiten sind von 06.45 bis 09.00 Uhr und von 16.00 bis 17.30 Uhr. Die Kinder können von 13.00 bis 16.00 Uhr nur in Absprache mit der Leitung oder der Gruppenleitung abgeholt werden. Zwischen 08:00 Uhr und 08:30 Uhr bleibt die Kita geschlossen um den bereits anwesenden Kindern eine ruhige Zeit zum Frühstück zu ermöglichen und um Ihnen davor oder danach die volle Aufmerksamkeit beim Bringen Ihres Kindes zukommen zu lassen.
- An allgemeinen Feiertagen, an Brückentagen und zwischen Weihnachten/Neujahr bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Allfällige zusätzliche Betriebsferien werden frühzeitig mitgeteilt. An Tagen vor einem Feiertag schliesst die Kindertagesstätte am Munot bereits eine Stunde früher.



3. Betreuungsvarianten

- **06.45 bis 17.30 Uhr** **ganzer Tag**
 - ***11.45 bis 17.30 Uhr** **halber Tag mit Mittagessen**
- * nur für Kindergärtner
- Bitte beachten Sie die Auffang- und Abholzeiten (siehe *2. Öffnungszeiten*).
 - Die Mindestbelegung beträgt zwei Tage pro Woche (gilt nur für subventionierte Plätze).
 - Änderungen der Betreuungszeiten müssen so früh wie möglich, mindestens aber einen Monat im Voraus bekannt gegeben werden.
 - Der regelmässige Besuch der Kindertagesstätte ist erwünscht; sie ist kein Hütedienst.

4. Anmeldung

- Die Anmeldung erfolgt durch einen Betreuungsvertrag zwischen den Eltern (Erziehungsberechtigten) und der Kindertagesstätte. Mit dem Betreuungsvertrag anerkennen die Eltern die vorliegenden Vertragsbedingungen und verpflichten sich, diese einzuhalten.
- Reservationen auf einen bestimmten Zeitpunkt kann die KITA am Munot nach Möglichkeit entgegennehmen. Die Reservation wird gültig sobald der Betreuungsvertrag unterzeichnet wurde und eine Akontozahlung in der Höhe eines monatlichen Elternbeitrags vorliegt. Die Akontozahlung wird bei Eintritt des Kindes, wie unter dem Punkt *Tarifbestimmung* zu lesen, als Depot verwendet.

5. Eingewöhnung / Verhalten

- Um für das Kind den Eintritt in die Kindertagesstätte zu erleichtern, wird zusammen mit den Eltern eine Eingewöhnungszeit vereinbart. Diese dauert im Normalfall zwei Wochen. In dieser Zeit gelten besondere Tarife (*siehe Informationsblatt Elternbeiträge*). Unser Eingewöhnungs-Modell finden Sie auf separaten Informationsblättern.
- Bei Kindern, die ein auffälliges Verhalten zeigen, ist die Kindertagesstätte besonders auf die Mithilfe und Unterstützung der Eltern angewiesen. Falls nötig, können in Absprache mit den Eltern auch andere Fachpersonen einbezogen werden. Ist das Kind trotz intensiver Bemühungen für die Betreuungsform einer Kindertagesstätte nicht tragbar, kann das Betreuungsverhältnis fristlos aufgelöst werden.

6. Tarifbestimmung / Zahlung

- Das Betreuungsgeld wird nach dem Bruttoeinkommen berechnet (*Staffeltarif, siehe Informationsblatt Elternbeiträge*). Tarifänderungen sind vorbehalten und werden mindestens einen Monat im Voraus den Eltern bekannt gegeben.



- Bei Vertragsbeginn in die Kindertagesstätte wird ein einmaliger Betrag in Höhe eines Monatsbeitrags fällig. Es wird ein Depot angelegt. Dies wird schriftlich quittiert. Bei Austritt wird der Betrag mit der letzten Rechnung verrechnet.
- Die Aufnahmegebühr beträgt 150 SFr. und wird mit dem ersten Betreuungsmonat abgerechnet.
- Wird von Seiten der Eltern vor Beginn der Eingewöhnung vom Vertrag zurückgetreten, werden sowohl die Aufnahmegebühr, als auch eine Aufwandsentschädigung von 150 SFr. in Rechnung gestellt.
- Der aktuelle Lohnausweis oder die Lohnabrechnungen der letzten Monate ist der Anmeldung beizulegen.
- Die Überprüfung und Neuberechnung des Tagesstarifes erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Einkommensunterlagen, jeweils im Monat Januar.
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommensverhältnisse zu melden.
- Eine Neuberechnung des Beitrages kann in begründeten Fällen innert Monatsfrist erfolgen.
- Die Rechnungsstellung der Elternbeiträge erfolgt monatlich. Die Zahlung ist innert 10 Tagen zu leisten. Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht, erheben wir bei einer Mahnung eine Gebühr von 10 SFr. .
- Bei Zahlungsverzug der Elternbeiträge kann das Betreuungsverhältnis von der Kindertagesstätte, unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist, gekündigt werden.
- Bezahlt wird der Platz, nicht die Anwesenheit. Nicht besuchte Betreuungstage können nicht auf andere Tage umgetauscht werden.

7. Absenzen / Krankheit

- Besucht das Kind die Kindertagesstätte aus irgendeinem Grund nicht, so muss es bis spätestens am betreffenden Tag um 09.00 Uhr abgemeldet werden.
- Das Wegbleiben des Kindes entbindet die Eltern nicht von der regelmässigen Bezahlung des Betreuungsgeldes.
- Bei geplanter Abwesenheit von mehr als drei Tagen muss das Kind mindestens sieben Tage vorher abgemeldet werden. Bei Krankheit und Spitalaufenthalt wird ab dem vierten Tag ein Reservationstarif verrechnet (50 % des Staffeltarifs pro Tag). In den ersten drei Tagen gilt der reguläre Tarif. Nach zwei Wochen Krankheit ist ein Arztzeugnis erforderlich.
- Kinder, welche für bestimmte Tage abgemeldet sind, können nicht wieder angemeldet werden.



- Jährlich können zwei Wochen Ferien (ausserhalb der Betriebsferien), mit dem Reservationstarif (50%) verrechnet werden. Eine allfällige Abwesenheit des Kindes hat grundsätzlich keine Reduktion des Beitrags zur Folge. (Nur gültig für subventionierte Plätze)
- Ein Arztzeugnis kann auf Verlangen der Leitung jederzeit bei den Erziehungsberechtigten eingefordert werden.
- Bei ansteckenden Erkrankungen muss das Kind bis zur vollständigen Genesung zu Hause bleiben, insbesondere bei Krankheiten wie: Mumps, Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach und Pfeiffersches Drüsenfieber ist ein Arztzeugnis gewünscht. Die Einrichtung ist über die Krankheit zu informieren.
- Bei Kindern, die Medikamente einnehmen oder bestimmte Allergien haben, muss die Kindertagesstätte darüber informiert werden.
- Erkrankt ein Kind in der Kindertagesstätte, wird ein Elternteil sofort benachrichtigt. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Eltern bei der Anmeldung Ihren Arbeitsort bekannt geben und einen Stellenwechsel unverzüglich melden.
- Ein Kind, das nur mit Hilfe von Schmerzmitteln am Kita-Alltag teilnehmen kann, wird nicht von der Kindertagesstätte betreut.
- Wird ein Kind krank oder kommt es schon "angeschlagen" in die Kita, ist es die Entscheidung der anwesenden Erzieherin nach Abschätzung das Kind wieder in die Obhut der Eltern zu übergeben. Es werden nur Kinder betreut die in der Lage sind den Kita-Alltag zu bewältigen. Das Wohlbefinden des Kindes steht für uns an erster Stelle.

8. Versicherung, Haftung

- Die Unfallversicherung ist Sache der Eltern und wird mit der privaten Krankenkasse abgedeckt.
- Für Sachschäden, welche das Kind verursacht, haften die Eltern. Den Eltern wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- Für verlorenen und beschädigten Schmuck und Spielsachen übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung.
- Für nicht beschriftete Kleidungsstücke, die verloren gehen oder verwechselt werden, übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung.

9. Verpflegung

- Die Kinder werden während ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte verpflegt:

Unsere Essenszeiten:

Offenes Frühstück	07:45 bis 08.30 Uhr
Mittagessen	12.00 bis 13.00 Uhr



Zvieri

16.00 bis 16.30 Uhr

- Die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern wird mit den Eltern abgesprochen. Spezielle Babynahrung muss auf eigene Kosten mitgebracht werden.
- Es dürfen keine Getränke und kein Essen von zu Hause mitgebracht werden. Mit Ausnahme von speziellen Nahrungsmitteln für Allergiker.

10. Elternkontakt

- Der Informationsaustausch zwischen Eltern und Erzieher/Innen soll gepflegt werden.
- Die Erzieher/Innen bieten den Eltern Beratung in Erziehungsfragen. Falls nötig und gewünscht bieten sie Ihnen Unterstützung und Anleitung.
- Elterngespräche werden nach Bedarf und regelmässig, jedoch mindestens einmal im Jahr durchgeführt.

11. Verschiedenes

- Die Eltern sind darum besorgt, dass die Kindertagesstätte eine aktuelle Kopie des Stundenplans und der Klassenliste des Kindergartens hat. Wichtige Informationen vom Kindergarten (Änderung des Stundenplans, etc.) müssen mitgeteilt werden.
- Die Kinder dürfen keine Schleckwaren, kein Geld und keine waffenähnlichen Gegenstände (Spielzeugpistolen, Messer, etc.) in die Kindertagesstätte mitnehmen.
- Falls ein Kind von einer anderen Person abgeholt werden soll, muss die Person vorher einer der GruppenleiterInnen oder der Leitung vorgestellt werden. Andernfalls sind wir berechtigt, das Kind zu seiner eigenen Sicherheit in der Tagesstätte zurückzubehalten.
- Falls das Kind noch **Windeln** benötigt, bringen die Eltern diese auf eigene Kosten mit. Zudem sorgen die Eltern auch für andere Pflegeprodukte wie Feuchttücher, Cremes usw.

12. Kündigung

- Bei Austritt aus der Kindertagesstätte muss der Leitung eine schriftliche Kündigung zugestellt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat jeweils zum Monatsende. Auch einzelne Betreuungstage können nur mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- Die Kündigung kann durch die Eltern, sowie durch die Kindertagesstätte ausgesprochen werden.
- Bei Zahlungsverzug der Elternbeiträge kann das Betreuungsverhältnis von der Kindertagesstätte, unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist, gekündigt werden.



- Werden von Seiten der Eltern die Pflichten, die im Reglement festgehalten sind, nicht eingehalten, oder ist das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien nachhaltig gestört, kann die Vereinbarung von Seiten der Kindertagesstätte fristlos aufgelöst werden.

13. Schlussbestimmungen

- Dieses Reglement gilt als verbindlicher Bestandteil des zwischen den Eltern und der Einrichtung abgeschlossenen Betreuungsvertrages. Es wird allen Eltern persönlich überreicht.
- Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung. Für längere Gespräche bitten wir um eine Terminvereinbarung 052/ 632 24 22.

Schaffhausen, 15. Juli 2019

R. Gasser, Geschäftsleitung

K. Camenisch, Leitung KITA